

Parkgebührenordnung

Aufgrund des § 6a Abs. 6, 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S.310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.07.2011 (BGBl. I S. 1378) und § 16 der Verordnung zur Übertragung und Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König in ihrer Sitzung vom 23.08.2012 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Grundsätze der Gebührenpflicht

1. Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Bad König werden, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind, Parkgebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.
2. Die Gebührenschilder entstehen und werden fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs auf der Parkfläche.
3. Gebührenschilder ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

§ 2

Höhe der Parkgebühren

Die Parkflächen werden in die nachfolgend bezeichneten Parkzonen mit den folgenden jeweiligen Regelungen zugeordnet:

Parkzone	Parkplatzbezeichnung	Parkgebühr	7-Tage-Tickets	Gebührenpflicht von bis
1	Brunnengärten 1 Thermenparkplatz	30 Minuten 0,30 €	./.	07 – 20 Uhr tägl.
1	Brunnengärten 2 Thermenparkplatz	30 Minuten 0,30 €	./.	07 - 20 Uhr tägl.
1	Brunnengärten 3 Thermenparkplatz	30 Minuten 0,30 €	./.	07 – 20 Uhr tägl.
1	Bachgasse (Altstadt)	30 Minuten 0,30 €	./.	07 – 20 Uhr Mo-Fr 07 – 12 Uhr Sa
2	Alte Schule Langzeitparkplatz	4 Stunden 1,00 €	7,00 €	08 –19 Uhr Mo-Fr 08 –12 Uhr Sa
2	Bleichstraße Langzeitparkplatz	4 Stunden 1,00 €	7,00 €	08 –19 Uhr Mo-Fr 08 –12 Uhr Sa

Die Zuordnung einzelner Straßen zu einem bestimmten Parkzonenbereich kann bei Bedarf durch Beschluss des Magistrats geändert werden.

§ 3

Gebührenfreies Parken

Auf den Parkplätzen Bachgasse, Alte Schule und Bleichstraße kann mittels der „Brötchentaste“ für 60 Minuten gebührenfrei geparkt werden.

§ 4

Wohnmobilstellplätze

Auf dem Thermenparkplatz 3 (Am Bahndamm) wird für das Abstellen eines Wohnmobils pro Tag eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad König, den 03.09.2012

Der Magistrat der Stadt Bad König
Veith, Bürgermeister